

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für das Unterrichtsfach

Kunst (1-Fach)

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach).

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studierenden entwickeln in schulformspezifischem Kontext Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Kunstunterricht, erarbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit künstlerischen und technischen Medien als Suche nach individuellen künstlerischen Problemen, entwickeln dabei künstlerische Positionen und sie verfügen über exemplarische Einsichten in kunsthistorische Fachdiskurse als fachwissenschaftliche Positionierung und als Vertiefung des Verständnisses für die Formen und Methoden kunsthistorischen und bildwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden sind in der Lage, kunstgeschichtliche / bildwissenschaftliche, künstlerische und kunstdidaktische Themen in Beziehung zu setzen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
  - Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Kenntnis und

Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen, kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher / bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung didaktischer Problemfelder, Kennenlernen außerschulischer Handlungsbühnen zur Kunstvermittlung, Aneignung der für Orte „originaler Begegnung mit Kunstwerken“ typischen und spezifischen Vermittlungsformen, Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen museumspädagogischen Positionen, Umgang mit empirischen Forschungsmethoden.

- Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft; interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen; vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder; Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen; wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen; Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.
- Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position, vertiefte Reflexion und angemessene Versprachlichung komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch, Entwurf und Durchführung künstlerischer Vorhaben, Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

## § 6 StudENUMfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Kunst (1-Fach) umfasst 64 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

### **TPM1: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Inhalte und Methoden des Kunstunterrichts auswählen, begründen und in Handlungschoreografien überführen, bezugswissenschaftliche und kunstdidaktische Bedingungen transferieren, Unterrichtsprozesse auswerten, wissenschaftliche Fachinhalte auf Unterricht beziehen und konfigurieren.

### **TPM2: Theorie-Praxis-Modul (3 LP + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Empirische Forschungsmethoden kennenlernen und in Studien- oder Unterrichtsprojekten anwenden.

### **KD4: Kunstdidaktisches Handeln öffnen (7 LP) (Pflichtmodul)**

Kenntnis von Fachstandards, Fachdiskursen, Handlungsmodellen, Performativität und Innovationsstrategien des Kunstunterrichts; Reflexionskompetenz hinsichtlich Handlungsmodellen, Curricula, Unterrichtsprozessen und –ergebnissen.

### **KD5: Anwendungsfelder der Kunstvermittlung (7 LP) (Pflichtmodul)**

Gesellschaftliche Handlungsbühnen der Kunst- und Kulturvermittlung kennenlernen und ihre Methoden anwenden und erproben.

### **KG10: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft I (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Rückversicherung der Studierenden. Es bündelt noch einmal Themen, Methoden und Kompetenzen aus dem Bachelorstudium, um gewissermaßen als Scharnier das Vertiefungsmodul KG11 vorzubereiten. Dabei spielt das Selbststudium eine große Rolle – gerade auch im Sinne der Berufsqualifikation.

### **KG11: Mastermodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft II (7 LP) (Pflichtmodul)**

Inhaltliche und methodische Ausweitung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, interdisziplinäre Anschlussfähigkeit kunsthistorischer und bildwissenschaftlicher Themen, Methoden und Kompetenzen, vertiefende Einblicke in fachwissenschaftliche Diskursfelder, Legitimierungsstrategien fachwissenschaftlicher Exempel und Gegenstände sowie von vermittlungswissenschaftlichen Fragen, wissenschaftliche Sachverhalte verstehen und darstellen, Inhalte unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungswertes erkennen und reflektieren.

### **KA15: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Insgesamt weiteres Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

### **KA15E: Künstlerische Positionen 1 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Entwickelte Professionalisierung der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen

Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmende Professionalität im Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

#### **KA19: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)**

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch zunehmend eigenständige Denkweise. Vertiefte Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Zunehmend professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

#### **KA19E: Künstlerische Positionen 2 (9 LP) (Pflichtmodul)**

Professionalisieren der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Vertiefung der individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Vertiefte Reflexion und angemessenes Versprachlichen komplexer visueller und bildnerischer Sachverhalte in Vortrag, Dialog und Gruppengespräch. Künstlerische Vorhaben konzipieren und durchführen. Invention und Innovation durch eigenständige Denkweise. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Präsentieren der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

### **§ 7 Prüfungen**

- (1) Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | Prüfungsform            | benotet / unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|-----------------|--------------|-------------------------|---------------------|--------------------------------------|----|
| TPM1            | Modulprüfung | Portfolio               | benotet             | Studienleistung                      | 7* |
| TPM2            | Modulprüfung | mündliche Pr./Portfolio | benotet             | Studienleistung                      | 7* |
| KD4             | Modulprüfung | mündliche Pr.           | benotet             | Abschluss des TPM                    | 7  |
| KD5             | Modulprüfung | Präsentation            | benotet             |                                      | 7  |
| KG10            | Modulprüfung | mündliche Pr.           | benotet             |                                      | 7  |
| KG11            | Modulprüfung | Kolloquium              | benotet             |                                      | 7  |
| KA15            | Modulprüfung | Künstlerisches Projekt  | benotet             |                                      | 6  |
| KA15E           | Modulprüfung | Künstlerisches Projekt  | benotet             |                                      | 6  |

|       |              |                                                |         |  |   |
|-------|--------------|------------------------------------------------|---------|--|---|
| KA19  | Modulprüfung | Präsentation /<br>Ausstellung /<br>Disputation | benotet |  | 9 |
| KA19E | Modulprüfung | Präsentation /<br>Ausstellung /<br>Disputation | benotet |  | 9 |

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst im künstlerischen Arbeiten, in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder Kunstdidaktik nach erfolgreichem Abschluss eines Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb insgesamt 7 Leistungspunkte) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte im Falle einer wissenschaftlichen Thesis 70 bis 80 Seiten betragen. Die künstlerische Leistung einer künstlerischen Masterthesis wird von einer schriftlichen Erörterung im Umfang von ca. 30 Seiten begleitet.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

### § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather